

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00149 vom 30. Juni 2020

ZH Sozialversicherungsgericht, 2020-06-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_UV.2019.00149

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00149 du 30 juin 2020

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT UV.2019.00149 del 30 giugno 2020

Erwägungen

E. 1

Die 1962 geborene X.____ war beim Gartenbauunternehmen Y.____ GmbH zu einem Pensum von 60 % angestellt und damit bei der Suva gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen versichert. Darüber hinaus arbeitete sie zu einem Pensum von 40 % als Raumpflegerin. Am 10. Juni 2014 erlitt sie einen Verkehrsunfall und zog sich dabei unter anderem eine distale Radiusfraktur links sowie eine Distorsion des oberen Sprunggelenks links mit Bandläsion zu (Urk. 10/1, 10/25). Die Suva erbrachte die gesetzlichen Leistungen (Heilbehandlung, Taggelder).

Unter Hinweis auf die Erreichung des Status quo sine teilte die Suva mit Schreiben vom 4. März 2015 der Versicherten die Einstellung der Leistungen mit Bezug auf den linken Fuss per 18. März 2015 mit (Urk. 10/112). In der Folge wurden wegen persistierender Schmerzen in Schulter und Fuss links weitere Abklärungen durchgeführt (Urk. 10/132, Urk. 10/135, 10/146, 10/172). Mit Verfügung vom 22. September 2015 stellte die Suva ihre Leistungen betreffend die Schulterbeschwerden infolge Erreichung des Status quo sine per 25. März 2014 ein (Urk. 10/195) und mit Verfügung vom 13. November 2015 sah die Suva sodann unter Hinweis auf die volle Zumutbarkeit der angestammten Tätigkeiten von einer Prüfung der Rentenfrage ab (Urk. 10/209). Mit Einspracheentscheid vom 18. Januar 2016 wies sie die von der Versicherten gegen die beiden Verfügungen erhobenen und auf die Vornahme weiterer medizinischer Abklärungen zielenden Einsprachen ab (Urk. 10/197, 10/212, 10/216). Die hiergegen erhobene Beschwerde hiess das Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich mit Urteil vom 21. Februar 2017 in dem Sinne gut, als es die Sache zu weiteren Abklärungen an die Suva zurückwies (Urk. 10/253).

In Nachachtung dieses Urteils liess die Suva die Versicherte durch Dr. med. Z.____, Facharzt für orthopädische Chirurgie, und Dr. med. A.____, Facharzt für Chirurgie, begutachten (Gutachten vom 9. Oktober 2017, Urk. 10/281). Danach stellte sie ihre Leistungen per 31. Mai 2018 ein (Schreiben vom 4. Mai 2018, Urk. 10/305). Mit Verfügung vom 18. September 2018 verneinte sie einen Anspruch auf eine Invalidenrente und eine Integritätsentschädigung (Urk. 10/348). Daran hielt sie mit Einspracheentscheid vom 30. April 2019 fest (Urk. 2, vgl. auch Urk. 10/352).

E. 1.1

Am 1. Januar 2017 sind die am 25. September 2015 beziehungsweise am 9. November 2016 verabschiedeten geänderten Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) und der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) in Kraft getreten.

Gemäss den allgemeinen übergangsrechtlichen Regeln sind der Beurteilung jene Rechtsnormen zu Grunde zu legen, die in Geltung standen, als sich der zu den materiellen Rechtsfolgen führende und somit rechtserhebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. BGE 127 V 466 E. 1, 126 V 134 E. 4b, je mit Hinweisen). Dementsprechend sehen die Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 25. September 2015 des UVG vor, dass Versicherungsleistungen für Unfälle, die sich vor dem 1. Januar 2017 ereignet haben, und für Berufskrankheiten, die vor diesem Zeitpunkt ausgebrochen sind, nach bisherigem Recht gewährt werden (Absatz 1 der genannten Übergangsbestimmungen).

Der hier zu beurteilende Unfall hat sich am 10. Juni 2014 ereignet, weshalb die bis 31. Dezember 2016 gültig gewesenen Normen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden und in dieser Fassung zitiert werden.

E. 1.2

Gemäss Art.

E. 1.3

hiervor), welcher Beweis ihr nach dem Gesagten nicht gelingt. 4.3

Für die beiden

angestammten Tätigkeiten im Gartenbau und in der Raumpflege attestierten die Gutachter eine Arbeitsfähigkeit von 80 bis 90 %, solange damit keine axiale Belastung des linken Handgelenks, keine Arbeiten in unebenem Gelände, in kauender/kniender Position oder mit gebückter Haltung verbunden sind (Urk. 12/281 S. 11). In Bezug auf das Zumutbarkeitsprofil einer angepassten Tätigkeit gaben die Gutachter die gleichen qualitativen Einschränkungen an, ohne jedoch eine Leistungseinschränkung in zeitlicher Hinsicht zu erwähnen (Urk. 10/281 S. 12). Der Suva ist beizupflichten, dass daraus zu schliessen ist, dass die Beschwerdeführerin in einer angepassten Tätigkeit zeitlich uneingeschränkt leistungsfähig ist (Urk. 9 S. 6). Davon ging auch

die Invalidenversicherung bei der Abklärung des Rentenanspruchs im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren aus (Urk. 10/342). Dabei stellte sie auf die Beurteilung ihres RAD-Arzt es

Dr. med. C.____, Facharzt für Chirurgie, vom 7. Mai 2018 ab, der sich seinerseits im Wesentlichen auf das Gutachten der Dres. Z.____ und A.____ stützte (Urk. 10/328 S. 27). Da bereits in den rückenbelastenden, schweren Tätigkeiten im Garten- und Raumpflegebereich eine Arbeitsfähigkeit von 80 bis 90 % vorliegt, erscheint eine volle Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten, rückschonenden Tätigkeit denn auch einleuchtend. Soweit davon abweichend die behandelnde Ärztin Dr. B.____ eine Arbeitsfähigkeit von 60 % postuliert, ist ihr nicht zu folgen (Urk. 3/10). Sie ist anders als die Dres.

Z.____,

A.____

und C.____ keine orthopädische respektive chirurgische Fachärztin. Ihre Einschätzung ist bereits deshalb nicht geeignet, deren Bemessung der Arbeitsfähigkeit in Zweifel zu ziehen. Abgesehen davon

geht sie fälschlicherweise davon aus, dass die Beschwerdeführerin bei Ausübung der leidensangepassten Tätigkeiten monotone Arbeiten oder solche mit Zwangshaltungen zu

verrichten hat und dass im vorliegenden Kontext auch (unfallfremde) psychische Komponenten zu berücksichtigen seien (Urk. 3/10). 5. 5.1

Zu prüfen ist weiter, ob der Fallabschluss per 31. Mai 2018

zu Recht erfolgt ist. 5.2

Eingliederungsmassnahmen der Invalidenversicherung standen im Zeitpunkt des Fallabschlusses nicht zur Diskussion. Die Rechtmässigkeit des Fallabschlusses beurteilt sich somit danach, ob von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung über den 31. Mai 2018 hinaus noch eine namhafte Besserung des Gesundheitszustandes erwartet werden konnte. Zwar ist eine weitere Verbesserung der Nacken- und Rückenbeschwerden durch die Physiotherapie zu erwarten (Urk. 10/281 S. 10 f.), jedoch kann daraus nicht auf eine namhafte Besserung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG geschlossen werden, weil in leidensangepasster Tätigkeit bereits von einer vollen Arbeitsfähigkeit auszugehen ist. Da sich

somit die durch die Physiotherapie zu erwartende Verbesserung nicht in einer höheren Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit niederschlägt, ist der Fallabschluss nicht zu beanstanden (Bundesgerichtsurteile 8C_142/2017 vom 7. September 2017 E. 5.2.1, 8C_639/2014 vom 2. Dezember 2014 E. 4.2). 5.3

Nach Festsetzung der Rente werden dem Bezüger gemäss Art. 21 Abs. 1 lit. c UVG die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen (Art. 10-13 UVG) gewährt, wenn er zur Erhaltung seiner verbleibenden Erwerbsfähigkeit dauernd der Behandlung und Pflege bedarf. Im dazwischen liegenden Bereich, nämlich wenn einerseits von der Fortsetzung der ärztlichen Behandlung keine namhafte Besserung im Sinne von Art. 19 Abs. 1 UVG mehr erwartet werden kann und andererseits die Voraussetzungen von Art. 21 Abs. 1 UVG (vgl. E. 1.5.3 hiervor) nicht erfüllt sind, hat der Unfallversicherer keine Heilbehandlung mehr zu übernehmen; an seine Stelle tritt der obligatorische Krankenpflegeversicherer (BGE 140 V 130 E. 2.2, 134 V 109 E. 4.2 S. 115). So verhält es sich auch hier. 5.4

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Fallabschluss per 31. Mai 2018 rechtmässig ist. Auszugehen ist von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit. Von einem Gerichtsgutachten sind keine weiteren Erkenntnisse zu erwarten, weshalb darauf zu verzichten ist (BGE 122 V 157 E. 1d). 6.

E. 1.4

Nach Art. 10 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf die zweckmässige Behandlung ihrer Unfallfolgen. Ist sie infolge des Unfalles voll oder teilweise arbeitsunfähig, so steht ihr gemäss Art. 16 Abs. 1 UVG ein Taggeld zu. Wird sie infolge des Unfalles zu mindestens 10 Prozent invalid (Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG), so hat sie Anspruch auf eine Invalidenrente (Art. 18 Abs. 1 UVG). Ferner hat sie Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauerhafte erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet (Art. 24 Abs. 1 UVG).

E. 1.5

.3

Nahtlos an diese Regelung schliesst sich Art. 21 Abs. 1 UVG an. Danach soll Heilbehandlung - wie die übrigen Pflegeleistungen und die Kostenvergütungen - nach

Festsetzung der Rente durch den Unfallversicherer nur unter besonderen Voraussetzungen gewährt werden, so bei Berufskrankheit (lit . a), bei Rückfall oder Spätfolgen zur wesentlichen Besserung oder Bewahrung vor wesentlicher Beeinträchtigung der Erwerbsfähigkeit (lit . b), zur Erhaltung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit (lit . c) und zur wesentlichen Verbesserung oder zur Bewahrung vor wesentlicher Beeinträchtigung des Gesundheitszustandes im Falle der Er werbsunfähigkeit (lit . d).

E. 1.6.1

Nach Art. 24 Abs. 1 UVG hat die versicherte Person Anspruch auf eine angemessene Integritätsentschädigung, wenn sie durch den Unfall eine dauernde erhebliche Schädigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Integrität erleidet. Die Integritätsentschädigung wird in Form einer Kapitalleistung gewährt. Sie darf den am Unfalltag geltenden Höchstbetrag des versicherten Jahresverdienstes nicht übersteigen und wird entsprechend der Schwere des Integritätsschadens abgestuft (Art. 25 Abs. 1 UVG).

E. 1.6.2

Gemäss Art. 25 Abs. 2 UVG regelt der Bundesrat die Bemessung der Entschädigung. Von dieser Befugnis hat er in Art. 36 UVV Gebrauch gemacht. Abs. 1 dieser Vorschrift bestimmt, dass ein Integritätsschaden als dauernd gilt, wenn er voraussichtlich während des ganzen Lebens mindestens in gleichem Umfang besteht. Er ist erheblich, wenn die körperliche oder geistige Integrität, unabhängig von der Erwerbsfähigkeit, augenfällig oder stark beeinträchtigt wird. Gemäss Abs. 2 gelten für die Bemessung der Integritätsentschädigung die Richtlinien des Anhanges 3. Fallen mehrere körperliche oder geistige Integritätsschäden aus einem oder mehreren Unfällen zusammen, so wird die Integritätsentschädigung nach der gesamten Beeinträchtigung festgesetzt (Abs. 3).

E. 1.6.3

Die Medizinische Abteilung der Suva hat in Weiterentwicklung der bundesrätlichen Skala weitere Bemessungsgrundlagen in tabellarischer Form (sog. Feinstruktur) erarbeitet. Diese von der Verwaltung herausgegebenen Tabellen stellen zwar keine Rechtssätze dar und sind für das Gericht nicht verbindlich, umso weniger als Ziff. 1 Abs. 1 von Anhang 3 zur UVV bestimmt, der in der Skala angegebene Prozentsatz des Integritätsschadens gelte im Regelfall, welcher im Einzelfall Abweichungen nach unten wie nach oben ermöglicht. Soweit sie jedoch lediglich Richtwerte enthalten, mit denen die Gleichbehandlung aller Versicherten gewährleistet werden soll, sind sie mit dem Anhang 3 zur UVV vereinbar (BGE 124 V 29 E. 1c, 116 V 156 E. 3a).

E. 1.7

08.2018 Hinsichtlich des Beweiswertes eines Arztberichtes ist entscheidend, ob dieser für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kenntnis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen der Experten begründet sind (BGE 134 V 231 E. 5.1, 125 V 351 E. 3a mit Hinweis). 2.

E. 2

Dagegen liess die Versicherte mit Eingabe vom 3. Juni 2019 Beschwerde erheben und beantragen, es seien ihr über den 31. Mai 2018 hinaus und bis auf weiteres Taggelder und Heilungskosten zu bezahlen, eventualiter sei ihr ab 1. Juni 2018 eine Unfallrente von 41 %

und eine Integritätsentschädigung von 20 % auszu richten, subeventual it er sei ein Gerichtsgutachten einzuholen (Urk. 1 S. 2). Die Suva schloss in der Beschwerdeantwort vom 1 1. Oktober 2019 auf Abweisung der Beschwerde (Urk. 9). Dazu liess sich die Versicherte mit Eingabe vom 2 8. Oktober 2019 vernehmen (Urk. 12), was der Suva zur Kenntnis gebracht wurde (Urk. 13). Das Gericht zieht in Erwägung: 1.

E. 2.1

Die Suva führte im angefochtenen Einspracheentscheid unter Bezugnahme auf das orthopädische Gutachten der Dres . Z.____ und A.____ vom 9. Oktober 2017 aus, dass die geklagten Nacken- und Rückenbeschwerden nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal seien. Hinsichtlich der Schulterbeschwerden sei der status quo sine eingetreten. Noch unfallkausal und damit zu berücksichtigen seien einzig die Hand- und Fussbeschwerden (Urk. 2 S. 6). Weiter ging die Suva von einer vollen Arbeitsfähigkeit in einer leide n angepassten Tätigkeit aus. Im Rahmen des Einkommensvergleichs ermittelte sie einen Validenlohn von Fr. 56'292.--. Dem stellte sie einen in Anwendung von DAP-Löhnen errechneten Invaliden lohn von Fr. 59'064.-- gegenüber. Dementsprechend verneinte sie einen An spruch auf eine Invalidenrente (Urk. 2 S. 6 f.). Ebenso hielt sie die Voraus setzun gen für eine Integritätsentschädigung mangels relevanten Integritätsschadens nicht für gegeben (Urk. 2 S. 8). In der Beschwerdeantwort ergänzte sie, dass sie berechtigt gewesen sei, den Fall abzuschliessen, da der medizinische Endzu stand zwischenzeitlich eingetreten sei (Urk.

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin machte in der Beschwerde unter Hinweis auf den Bericht ihrer behandelnden Ärztin Dr. med. B.____ , praktische Ärztin, vom 2 3. Mai 2019 geltend, der medizinische Endzustand sei im Zeitpunkt der Leistungseinstellung per 3 1. Mai 2018 noch nicht erreicht gewesen. Selbst die Gutachter Dres . Z.____ und A.____ würden die Ansicht vertreten, dass bezüglich der Nacken- und Rückenschmerzen noch eine deutliche Verbesserung erzielt werden könne. Diese Beschwerden seien sodann als unfallkausal zu werten. Demzufolge seien Heilungskosten und Taggelder nach wie vor geschuldet (Urk. 1 S. 5 ff.). Im Even tualantrag stellte sich die Beschwerdeführer in auf den Standpunkt , dass im Falle eines Fallabschlusses ein Anspruch auf eine Invalidenrente von 41 % bestehe. Dabei ging sie gestützt auf die Einschätzung von Dr. B.____ davon aus, dass ihre Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit noch 60 % betrage (Urk. 1 S. 7 f.). Weiter hielt sie dafür, dass aus dem Gutachten der Dres . Z.____ und A.____ eine Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von höchstens 80 bis 90 % hervorgehe. Selbst wenn auf dieses Gutachten abgestellt werde, resultiere ein Rentenanspruch von 17 % (Urk. 1 S. 8). Aufgrund der erheblichen Einschränkung der Beweglichkeit im Sprunggelenk, aber auch aufgrund der Schmerzen im Handgelenk bei axialer Belastung sei eine Integritätsentschädi gung von 20 % geschuldet (Urk. 1 S. 9 f.). In der Stellungnahme vom 2 8. Oktober 2019 hob die Beschwerdeführerin hervor, dass das Gutachten der Dres . Z.____ und A.____ unvollständig sei, da darin insbesondere die unfallkausalen Nacken- und Rückenbeschwerden nicht berücksichtigt würden (Urk.

E. 6

UVG werden – soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt – die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Beru fs krankheiten gewährt (Abs. 1).

E. 6.1

Zu prüfen bleibt, wie sich die eingeschränkte Leistungsfähigkeit der Beschwerdeführerin erwerblich auswirkt.

E. 6.2

Zur Bestimmung des Invaliditätsgrades wird gemäss Art. 16 ATSG das Erwerbseinkommen, das die versicherte Person nach Eintritt der (unfallbedingten) Invalidität und nach Durchführung der medizinischen Behandlung und allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte (sog. Invalideneinkommen), in Beziehung gesetzt zum Erwerbseinkommen, das sie erzielen könnte, wenn sie nicht invalid geworden wäre (sog. Valideneinkommen).

E. 6.3

Die Suva übernahm im Rahmen des per 2018 vorzunehmenden Einkommensvergleichs das von der Invalidenversicherung im invalidenversicherungsrechtlichen Verfahren ermittelte Valideneinkommen von Fr. 56'292.-- (Urk. 2 S. 6, 10/328/9-16, 10/342, 10/347, vgl. auch Urk. 10/293). Dieses blieb von der Beschwerdeführerin unbestritten (Urk. 1 S. 7). Für eine nähere Überprüfung von Amtes wegen besteht kein Anlass (BGE 125 V 413 E. 1b und E. 2c).

E. 6.4.1

Übt eine versicherte Person nach Eintritt eines unfallbedingten Gesundheitsschadens keine oder jedenfalls keine ihr an sich zumutbare neue Erwerbstätigkeit aus, so dass bei der Bestimmung des Invalideneinkommens nicht von dem mit der aktuellen erwerblichen Betätigung erzielten Verdienst ausgegangen werden kann, sind nach der Rechtsprechung bei der Invaliditätsbemessung entweder Tabellenlöhne gemäss den vom Bundesamt für Statistik periodisch herausgegebenen Lohnstrukturerhebungen (LSE) oder die Zahlen der SUVA-internen DAP heran zuziehen (BGE 139 V 592 E. 2.3 mit Hinweis).

E. 6.4.2

Die Suva hat sich für die zweite Variante entschieden und ermittelte gestützt auf den DAP-Lohnvergleich ein Invalideneinkommen in der Höhe von Fr. 59'064.-- (Urk. 2 S. 6, Urk. 10/346-347). Dagegen ist nichts einzuwenden. Die Verwendung der DAP-Löhne wird von der Beschwerdeführerin denn auch nicht beanstandet. Sie macht im Zusammenhang mit dem Invalideneinkommen einzig geltend, dass ihre Restarbeitsfähigkeit 60 % beziehungsweise 80 bis 90 % betrage (Urk. 1 S.

7

ff.). Davon kann aber, wie ausgeführt, nicht ausgegangen werden. Massgebend ist vielmehr eine Arbeitsfähigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit von 100 % (E. 4.3).

E. 6.4.3

Da das anzurechnende Invalideneinkommen (Fr. 59'064.--) höher ausfällt als das Valideneinkommen (Fr. 56'292.--) entfällt ein Rentenanspruch. Nicht anders verhielte es sich, wenn für die Bemessung des Invalideneinkommens (gänzlich) auf die Tabellenlöhne abgestellt wurde. Diesfalls betrage das Invalideneinkommen

Fr. 54'930.--, was in Gegenüberstellung mit dem Valideneinkommen einen rentenausschliessenden Invaliditätsgrad von 2 % ergäbe (Urk. 10/342, vgl. auch Urk.

10/328/9-10). 7. 7.1

Zu beurteilen ist schliesslich, ob ein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung besteht.

7.2

Die Beschwerdeführerin fordert wegen der eingeschränkten Beweglichkeit des Sprunggelenks und der Schmerzen im Handgelenk bei axialer Belastung eine Integritätsentschädigung (Urk. 1 S. 9 f.). In Bezug auf diese beiden gesundheitlichen Einschränkungen verneinen nicht nur die beiden Gutachter Dres . Z.____ und A.____ einen Integritätsschaden , sondern auch Dr. B.____ (Urk. 3/10 S. 2 f.). Bereits ein Blick auf die einschlägigen Tabellen der Suva (Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den oberen Extremitäten , Tabelle 1; Integritätsschaden bei Funktionsstörungen an den unteren Extremitäten , Tabelle 2) zeigt, dass diese Einschränkungen bei Weitem keinen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung auslösen können, wird hierfür doch etwa eine Versteifung des Hand- oder Sprunggelenks verlangt.

Dr. B.____ behauptet einen Anspruch auf eine Integritätsentschädigung wegen einer Diskushernie im Halswirbelsäulenbereich (Urk. 3/10 S. 2). Dabei verkennt sie, dass diese von den Gutachtern Dres . Z.____ und A.____ als degenerativ bedingt beurteilt werden (Urk. 10/281 S. 1 1 i.V.m . Art. 10/282). Davon abgesehen liegt gemäss radiologischen Abklärungen nicht eine Diskushernie, sondern eine Diskusprotrusion , also eine Vorstufe zur

Diskushernie , vor, was laut der einschlä gigen Tabelle (Integritätsschaden bei Wirbelsäulenaffektionen , Tabelle 7) keinen massgebenden Integritätsschaden bedeutet. 7.3

Mithin besteht kein Anspruch auf eine Integritätsentschädigung. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Das Verfahren ist kostenlos. 3.

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Alexander Theiler - Suva - Bundesamt für Gesundheit 4.

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 1 5. Juli bis und mit 1 5. August sowie vom 1 8. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzu stellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Der Vorsitzende Der Gerichtsschreiber GräubSonderegger

E. 9

S. 5 f.).

E. 12

S. 4). 4.2

Aus dem Gutachten ergibt sich, dass hinsichtlich der Handgelenksbeschwerden und der Fussbeschwerden von einem stabilen Endzustand auszugehen ist. Hinsichtlich der Schulterbeschwerden ist inzwischen der status quo sine eingetreten. Zu dieser Einschätzung gelangt auch die behandelnde Ärztin Dr. B. ___ (Urk. 3/10 S. 2, Urk. 3/11 S. 1). Die Genese der Nacken- und Rückenbeschwerden vermochten die Gutachter nicht abschliessend zu beurteilen. Als mögliche Erklärung gaben sie an, es handle sich um eine Folgeerscheinung aufgrund der Fehllage durch die Frozen

Shoulder

und/ oder um ein degeneratives Geschehen (Urk. 12/281 S. 10). Angaben dazu, was die wahrscheinlichere Ursache ist, machten sie nicht .

Damit qualifizierten sie die Nacken- und Rückenbeschwerden als mittelbare Unfallfolge, ohne jedoch ihren Anteil am Beschwerdebild zu quantifizieren.

Vor diesem Hintergrund kann der Suva nicht gefolgt werden, soweit sie aus dem Gutachten schliesst, die Nacken- und Rückenbeschwerden seien mit überwiegender Wahrscheinlichkeit unfallfremd (Urk. 2 S. 6, Urk. 9 S. 6). Nachdem sie für die Folgen des Unfalls vom 10. Juni 2014 Versicherungsleistungen erbracht hat, einschliesslich für Kosten von Physiotherapien wegen der Rückenbeschwerden (vgl. Urk. 10/382), ist sie beweispflichtig für das Dahinfallen jeder kausalen Bedeutung von unfallbedingten Ursachen des Gesundheitsschadens (E.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.